

auf die Vorschriften des allgemeinen kirchlichen Prozeßverfahrens verweist und unter Ausschluß jeder entgegengesetzten Gewohnheit Streitigkeiten in Ehe- und anderen Angelegenheiten, einem Drei-Richterkollegium überantwortet,<sup>1)</sup> übersichtlich und kurz zusammengefaßt werden. Eine solche Instruktion dürfte, allerdings nach eingeholter Genehmigung des Apostolischen Stuhles, der beste Ersatz sein für die einst viel gebrauchte und nun „ausgediente“ „Anweisung“.

## Der Titel über das Gelübde und den Eid im neuen kirchlichen Gesetzbuch.

Von Dr. Karl Fruhstorfer.

### I. Bestimmungen über das Gelübde.

Das neue kirchliche Gesetzbuch gibt folgende Definition des Gelübdes: *promissio deliberata ac libera Deo facta de bono possibili et meliore (can. 1307, § 1).*

Sie hat das Gute für sich, daß sie zugleich die Momente in sich schließt, die sowohl seitens des Gelobenden wie seitens des Gelobten zur Gültigkeit des Gelübdes notwendig sind.

Das Gelübde ist kraft der Tugend der Religion zu erfüllen (a. a. D.).

Denn die Verletzung der Treue gegen Gott wird zur Verletzung der Gott schuldigen Ehrfurcht und so zur Sünde gegen die Tugend der Religion.

Fähig zur Ablegung eines Gelübdes sind alle, die den nötigen Vernunftgebrauch besitzen, falls nicht das Recht hindernd entgegentritt (§ 2).

Da der Vernunftgebrauch erst nach vollendetem siebten Lebensjahre anzunehmen ist (can. 88, § 3), darf hinsichtlich solcher Gelübde, die vor vollendetem siebten Lebensjahr abgelegt wurden, die Ungültigkeit präsumiert werden.

Von Rechts wegen ist nichtig ein unter schwerer und ungerecht eingeflößter Furcht abgelegtes Gelübde (§ 3).

Ein solches Gott gemachtes Versprechen hat nämlich eine sündhafte Wurzel, daher Gott dasselbe nicht annimmt.

Es ist also nicht notwendig, daß die Furcht eingeflößt worden ist *ad extorquendum votum*. Bisher galt nach allgemeiner Ansicht zur Richtigkeit erforderlich: *metus gravis incussus iniuste ad votum extorquendum*. Eine Ausnahme bildete die Ordensprofeß.

Die Momente, die von Rechts wegen die Gültigkeit der Profeß hindern, sind aufgezählt in can. 572.

<sup>1)</sup> Siehe can. 1569—1579; 1594—1596 u. a.

Wie bisher werden unterschieden: votum publicum — privatum; votum solemne — simplex; votum reservatum; votum personale — reale — mixtum (can. 1308).

Von den privaten Gelübden sind dem Apostolischen Stuhl bloß folgende zwei reserviert:

1. das Gelübde vollkommener und immerwährender Keuschheit;
2. das Gelübde, in einen Orden mit feierlicher Profess zu treten, falls sie unbedingt und nach vollendetem 18. Lebensjahr abgelegt worden sind (can. 1309).

Es sind also dem Apostolischen Stuhl nicht mehr reserviert die Gelübde der drei großen Wallfahrten.

Von den Momenten, die bisher zum Eintritt der Reservation notwendig erachtet wurden, ist neben der stillschweigend vorausgesetzten Bedingung der Ablegung unter schwerer Verpflichtung nur eines noch geblieben: das betreffende Gelübde muß absolut abgelegt worden sein. Als neues Erfordernis kommt hinzu: die Ablegung nach vollendetem 18. Lebensjahr.

Bezüglich der Gelübde-Verpflichtung werden die Grundzüge des alten Rechtes erneuert:

1. Das Gelübde als solches verpflichtet nur den Gelobenden (can. 1310, § 1).

Man kann eben nicht die Handlung oder Leistung eines anderen versprechen, da dieser seinen freien Willen hat.

2. Die Verpflichtung eines Realgelübdes geht auf die Erben über, ebenso die Verpflichtung eines gemischten, soweit es real ist (§ 2).

Wenn z. B. jemand ex voto 100 K Almosen testiert hat, ist der Erbe ex iustitia verpflichtet, diese Summe aus der Erbschaft auszuzahlen.

Die Gelübde-Verpflichtung kann aus inneren und äußereren Gründen erlöschen (can. 1311).

Aus inneren Gründen erlischt sie in folgenden Fällen:

- a) wenn der Termin abgelaufen ist, der beigesetzt wurde ad finiendam obligationem.

Dagegen dauert die Verpflichtung zur Erfüllung des Gelübdes fort, wenn der Termin beigesetzt wurde ad urgendam obligationem, oder eine Zeitbestimmung überhaupt fehlt.

- b) Wenn mit dem gelobten Gegenstand eine wesentliche Veränderung vor sich gegangen ist.

Eine wesentliche Veränderung mit dem gelobten Gegenstand geht dann vor sich, wenn er aufhört, bonum possibile et melius (can. 1307, § 1) zu sein.

- c) Wenn die Bedingung mangelt, an die das Gelübde gefnüpft wurde.

d) Wenn der Zweck des Gelübdes (die bewegende Ursache) wegfällt.

Die äußeren Gründe, durch die eine Entpflichtung vom Gelübde herbeigeführt wird, sind: Irritation, Dispensation, Kommutation.

Die Frage: wer kann vollkommen (direkt) ein Gelübde irritieren? ist allgemein dahin beantwortet:

wer rechtmäßige Obergewalt über den Willen des Gelobenden besitzt (can. 1312, § 1).

Bloß zur Erlaubtheit der vollkommenen Irritation ist ein gerechter Grund notwendig. Zur Gültigkeit reicht hin die einfache Obergewalt (potestas dominativa: a. a. D.).

Ebenso allgemein gehalten ist die Antwort auf die Frage: wer kann unvollkommenen (indirekt) irritieren? Sie lautet nämlich:

wer Gewalt hat bloß über den Gegenstand eines fremden Gelübdes, kann die Verbindlichkeit desselben nur solange außer Kraft setzen, als durch die Erfüllung des Gelübdes seinen Rechten Eintrag geschähe (can. 1312, § 2).

Von den Gelübden, die dem Apostolischen Stuhl nicht reserviert sind, können Dispens gewähren, falls durch diese kein von dritten erworbenes Recht verletzt wird:

1. Der Ordinarius loci (can. 198, § 2) allen seinen Untergebenen und auch den Fremden.

Manche Autoren lehrten bisher: probabilitas bloß auch den Fremden.

2. Der Obere eines exempten geistlichen Ordens den Professen und Novizen wie allen zum Hause Gehörigen (Dienern, Zöglingen, Gästen, Kranken).

3. Jene, denen vom Apostolischen Stuhl die Dispensgewalt delegiert wurde (can. 1313).

Zimmer ist zur Gültigkeit der Dispens ein gerechter Grund notwendig (a. a. D.).

Da es sich nämlich beim Gelübde um göttliches Recht handelt, kann der Dispensbevollmächtigte, mag es auch der Papst sein, nicht nach Belieben vorgehen.

Betreffs der Commutation gelten folgende Prinzipien (can. 1314):

ein nicht reserviertes Gelübde kann in ein besseres oder gleich gutes vom Gelobenden selbst verwandelt werden;

in ein minder gutes aber bloß von jenem, der nach can. 1313 Gewalt hat, von Gelübden zu dispensieren.

Die Ansicht, daß ein nicht reserviertes Gelübde in ein gleich gutes vom Gelobenden selber nicht verwandelt werden kann, hat mithin aufgehört, probabel zu sein. Gleichwohl ist es geraten, ja zuweilen notwendig, an den kirchlichen Obern sich zu wenden wegen der Gleichheit.

Die vor der Ordensprofeß abgelegten Gelübde sind suspendiert, solange der Novit im Orden bleibt (can. 1315).

Damit ist abgetan die Ansicht, daß durch die Profeß die früher gemachten Gelübde erloschen.

## II. Bestimmungen über den Eid.

Der Eid ist die Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit. Damit er erlaubt sei, müssen ihn begleiten: veritas, iudicium, iustitia (can. 1316, § 1).

Der Eid, der kanonisch gefordert oder zugelassen wird, kann durch einen Stellvertreter nicht gültig abgelegt werden (§ 2).

Vor dem kirchlichen Forum kann also gültig ein Eid nur persönlich abgelegt werden.

Außerhalb des kirchlichen Forums ist nach wie vor die Eidesleistung per procuratorem möglich.

Der Zusageeid verpflichtet Kraft der Tugend der Religion (can. 1317, § 1).

Wer nämlich einen Zusageeid ablegt, setzt das Ansehen Gottes, den er anruft, gleichsam als Pfand, als Bürgschaft der Erfüllung ein; daher schuldet er die Erfüllung dem Ansehen Gottes. Nichterfüllung ist darum Entehrung Gottes — Sünde gegen die Tugend der Religion.

Ein durch Gewalt oder schwere Furcht erpreßter Eid gilt, kann aber von der kirchlichen Obrigkeit erlassen werden (§ 2).

Ist nämlich die Erfüllung der eidlichen Zusage ohne Sünde möglich, so ist die Übernahme der Bürgschaft seitens Gottes zu präsumtieren, somit muß der Eid erfüllt werden. Vorausgesetzt ist, daß Gewalt oder schwere Furcht die Willensfreiheit des Schwörenden nicht aufgehoben haben. Die kirchliche Obrigkeit kann den durch Gewalt oder schwere Furcht erpreßten Eid erlassen mit Rücksicht auf das zugesetzte Unrecht.

Manche Theologen haben bisher behauptet, daß der durch widerrechtliche Gewalt oder Furcht zustande gekommene Eid überhaupt nicht verpflichtet.

Umso mehr ist der ohne Gewalt und Dolus abgelegte Eid, durch den jemand auf einen vom Gesetz eingeräumten privaten Vorteil oder eine solche Gunst verzichtet, zu halten, so oft es nicht zum Schaden des ewigen Heiles ist (§ 3).

Die Tragweite des Zusageeidens anlangend, hält das neue Recht an dem alten Grundsatz fest:

der Zusageeid folgt der Natur des Aktes, zu dem er hinzutritt (can. 1318, § 1).

Es folgt dies aus dem Prinzip: accessorium (= Eid) sequitur principale (= Zusage). Somit gilt: iuramentum promissorium non dilatat obligationem, sed ei intra limites suos manent additum religionis vinculum. Daher: soweit die Verpflichtung der Staatsgesetze ohne Eid reicht, soweit auch mit Eid.

Weiter ergibt sich: ist der Akt selber null und nichtig, so kann der auf denselben geleistete Eid ihm nicht verpflichtende Kraft geben.

Wenn ein Akt, der direkt zum Schaden anderer oder zum Nachteil des öffentlichen Wohles oder des ewigen Heiles ist, eidlich bestärkt wird, erlangt dieser Akt daraus keine Festigkeit (§ 2).

Die Verpflichtung des Zusageeidens kann aus inneren und äußeren Gründen erlöschchen (can. 1319).

In folgenden Fällen erlischt sie aus inneren Gründen:

a) wenn mit der beschworenen Sache eine wesentliche Veränderung vor sich geht oder dieselbe sittlich schlecht oder gleichgültig wird oder endlich ein höheres Gut hindert.

b) Wenn die zum Eid bewegende Ursache in Wegfall kommt oder die Bedingung nicht eintritt, mit der der Eid geschworen wurde.

Die äußeren Gründe sind: Irritation, Dispensation, Kommunikation und Kondonation: wenn die Verpflichtung des Zusageeidens von demjenigen erlassen wird, zu dessen Gunsten der Eid geleistet wurde.

Die Frage, wer hinsichtlich des Eides irritieren, dispensieren und kommunizieren kann, ist folgendermaßen beantwortet:

Jene, die ein Gelübde irritieren, kommutieren oder von ihm dispensieren können, haben dieselbe Gewalt in gleicher Weise bezüglich des Zusageeid des. Wenn jedoch die Dispensation von einem Zusageeid zum Nachteil anderer wäre, die die Verpflichtung nicht erlassen wollen, kann nur der Apostolische Stuhl vom Eid dispensieren aus Gründen der Notwendigkeit oder des Nutzens für die Kirche (can. 1320).

Es gibt mithin Eide, deren Dispensation dem Apostolischen Stuhl reserviert ist.

Can. 1320 unterscheidet nicht zwischen ordentlicher und delegierter Gewalt bezüglich der Gelübde. Es vermögen daher auch diejenigen vom Zusageeid zu dispensieren, die mit bloß delegierter Gewalt vom Gelübde dispensieren können. Denn: ubi lex non distinguit, nec nos distinguerem debemus.

Was die Interpretation des Eides betrifft, hat dieselbe strikte zu geschehen nach dem Recht und nach der Intention des Schwörenden; geht dieser aber dolos vor, dann nach der Intention dessen, dem der Eid geleistet wird (can. 1321).

---

## Kann ein Seliger, Beatus, Kirchenpatron sein?

Von Dechant Dr. Ott in Rorheim.

Welch großer liturgischer Unterschied zwischen einem Heiligen und einem Seligen besteht, wird uns am besten klar, wenn wir die entscheidenden Sätze aus einer Kanonisationsbulle und einem Beatifikationsbreve nebeneinanderstellen.

In der Bulle Ineffabili Dei providentia vom 20. Mai 1909 gibt Pius X. die Entscheidung, mit welcher er an demselben Tage die letzte feierliche Heiligsprechung in St. Peter vorgenommen hat, mit folgenden Worten wieder: divini Paracliti afflatu Nós humiliter implorato, ad honorem sanctae et individuae Trinitatis, ad catholicae fidei incrementum et decus, auctoritate Domini Nostri Jesu Christi, sanctorum apostolorum Petri et Pauli et Nostra . . . praedictum beatum Clementem Mariam sacerdotem professum e congregazione SS. Redemptoris, eiusdemque congregationis ultra montes propagatorem insignem, sanctum confessorem esse declaravimus . . . Memoriam sancti Clementis Mariae Hofbauer quotannis in martyrologio, die eius natali, referri mandavimus . . . Si quis vero paginam hanc Nostrae definitionis, decreti, mandati, relaxationis et voluntatis infringere vel ei temerario casu contraire aut attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et sanctorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum. Das sind genau dieselben feierlichen Formeln, mit welchen Pius IX. die unbefleckte Empfängnis Mariä und die Unfehlbarkeit des Papstes definieerte.

Vergleichen wir damit die Form, in welcher Benedikt XV. die jüngste Beatifikation vornahm. In dem Breve Si unquam a.ias